

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 32 (1916)

**Heft:** 6

**Rubrik:** Verschiedenes

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rücken, so daß die Mauer auf Mitte der Abgrenzung kommt, damit der Nachbar bei einem allfälligen Um- oder Neubau an diese anschließen kann. In dieser Brandmauer sind weder Fenster noch andere Öffnungen gestattet.

In Ausnahmefällen, z. B. in alten Quartieren, wo eine Überbauung oder ein Umbau nach diesen Vorschriften nicht möglich ist, und andere Gründe privatrechtlicher, gesundheitspolizeilicher, feuerpolizeilicher oder ästhetischer Art nicht dagegen sprechen, kann der Gemeinderat eine Abweichung in der Entfernung gestatten. Insbesondere sollen diejenigen Häuserreihen, die gegenwärtig durch sogenannte Feuergäßchen, Bachläufe usw. voneinander getrennt sind, berücksichtigt werden. In der Regel soll bei diesen der Bauabstand nicht unter 3 m, bezw. 1,50 m von der Mitte gemessen, betragen."

Die Höhenverhältnisse im Innern erhielten eine kleine Änderung, indem für Dachwohnungen in freistehenden Häusern statt 2,50 m lichte Höhe nur 2,40 m lichte Höhe gestattet wurden, sofern die betr. Räume einen Inhalt von wenigstens 25 m<sup>3</sup> aufwiesen.

Der Bezug neuer Bauten wurde an bestimmte Fristen gebunden, nämlich 3 Sommer- oder 6 Wintermonate nach Vollendung des inneren Verputzes. Als Sommermonate wurden gerechnet März/Oktober, als Wintermonate November/Februar. Der Untersuch durch die Gesundheitskommission ist nach wie vor beibehalten. Mit der Auftragung des äußeren Verputzes ist nach Vollendung des Rohbaues noch mindestens 2 Sommer- oder 4 Wintermonate zuzuwarten.

Weggefallen sind die im vorigen Hauptabschnitt (Bauordnung 1891) angeführten etwas verworrenen Bestimmungen über Gebäude-Abstände, ferner diejenigen über offene und geschlossene Baumweise.

In einem Anhang wurden aufgenommen: Anleitung zur Regelung nachbarlicher Beziehungen. Diese hatten keine bindende Wirkung, sondern wollten nur den Weg zeigen, der bei Erstellung gemeinsamer Brandmauern, gemeinsamer Einfriedungen, Dachrinnen usw. einzuschlagen sei.

Für neu zu errichtende Wirtschaften, Gasthöfe, Herbergen usw. wurden in einem weiteren Anhang besondere Bauvorschriften aufgestellt. Die 7 Artikel enthalten eingehende Vorschriften über die Größe, Höhe, Beleuchtung und Lüftung der Wirtschaftsräume, Fremdenzimmer und Küchen, sowie Bestimmungen über die Lebensmittelräume, Keller, Stallungen und Bedürfnisanstalten. Diese besonderen Vorschriften hatten einen doppelten Zweck: Einmal wollte man damit verhüten, daß aus ungeeigneten Räumen in älteren Häusern neue Wirtschaften erstellt würden, ferner war damit beabsichtigt, die Erstellung von Wirtschaften einigermaßen zu erschweren; beides sollte die Aufstellung einer besonderen Wirtschaftssperre unnötig machen.

(Fortsetzung folgt.)

## Imitation kostspieliger Hölzer.

In der Möbelindustrie hat die Bevorzugung des Biedermeierstils und einiger verwandter Stilarten eine bedeutende Steigerung im Verbrauch von Mahagoni, Eiche und andern Harthölzern mit sich gebracht.

Dieselben sind dadurch im Preise so gestiegen, daß eine starke Nachfrage nach solchen Hölzern entstanden ist, welche sich zur Herstellung von Imitationen der echten eignen. Die am meisten in der Möbelfabrikation imittierten Harthölzer sind, das Mahagoni und in Fel- der gestelltes gemasertes Eichenholz.

Als Mahagoni-Imitation wurde früher fast ausschließlich Kirschbaumholz verwendet. Aber auch dieses

ist mit der Zeit seltener und teurer geworden, und so mußten sich die Möbelgeschäfte nach anderm Ersatz umsehen, der noch leichter als das Kirschbaumholz die charakteristische Farbe des Mahagonis annehmen und ihm in Maserung und Glanz ähnlich sein konnte.

Bei Birken-, Ahorn-, Buchen- und Eukalyptusholz fand man die erforderlichen Eigenschaften, und selbst bei besseren Qualitäten von Mahagonimöbeln wird Ahorn oder Birke zu Gestellen und Füßen genommen; das echte Holz wird dann nur in Furnierform verwendet, und beides paßt vorzüglich zusammen, wenn die Imitation gut der Farbe angepaßt wird.

Zur Imitation vierteiliger gemasertes Eichenfüllungen ist so ziemlich jedes Holz zu gebrauchen, da in diesem Falle die ursprüngliche Maser durch einen „Füller“ überdeckt und erst dann die vierteilig gemaserte Eichenmaserung mittelst einer Walze aus gemasertes Eiche oder eines andern geeigneten Verfahrens aufgetragen wird. Die hierzu vorwiegend benutzten Holzarten Birke, Ahorn, Pappel und minderwertiges, glattgesägtes Eichenholz. Nachdem das vollendete Stück poliert ist, ist die Täuschung eine so vollkommene, daß nur ein Sachverständiger sie entdecken kann. Natürlich bezeichnen fast ohne Ausnahme die Fabrikanten diese Imitationen als das, was sie sind, oder doch unter einem eingetragenen Handelsnamen, sodaß jede Täuschung des Publikums ausgeschlossen ist.

Sehr schwer in gewünschter Maserung und genügend großen Stücken zu beschaffen ist auch das zirkassische Nußbaumholz, das vom Ural kommt. Es wird vielfach in Form von Furnieren zu Stuhllehnen, Tischplatten, Füllungen bei Schlafzimmereinrichtungen usw. verwendet. Die übrige Teile des betreffenden Möbelstückes stellt man entweder aus amerikanischem Nußbaum oder aus Satinnußbaumholz her. Das letztere hat zwar nicht die hervorragend schöne Maser des zirkassischen Nußbaumholzes, kommt ihm aber in den Farben so nahe, daß es schon einer scharfen Prüfung bedarf, um den Unterschied zwischen beiden Hölzern zu entdecken.

## Verschiedenes.

Die internationale Simplondelegation versammelte sich zu ihrer ordentlichen Frühjahrsession im Parlamentsgebäude in Bern. Die Konferenz nahm u. a. Kenntnis von den Mitteilungen über den Sommerfahrplan der Simplonlinie und prüfte die Berichte, die ihr durch die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen und der italienischen Staatsbahnen über die Tarife für den Transport von Reisenden, Gepäck und Waren im internationalen Verkehr auf der Linie Brig—Felle vorgelegt wurden. Die Delegation genehmigte sodann den Bericht der Geschäftsprüfungskommission über die Baurechnung, Betriebs-, Gewinn- und Verlustrechnung der genannten Linie für das Jahr 1914. Sie beschloß, der schweizerischen und der italienischen Regierung die Genehmigung der Rechnung vorzuschlagen. Was den Stand der Arbeiten am zweiten Simplontunnel betrifft, so ergibt sich aus den der Delegation gemachten Mitteilungen, daß Hoffnung besteht, daß der zweite Tunnel auf Ende 1917 eröffnet werden kann, und daß auf denselben Zeitpunkt die Arbeiten für das Legen des zweiten Geleises auf italienischem Gebiet beendet sein werden, so daß trotz den gegenwärtigen Ereignissen die ursprünglich angelegte Frist für die Beendigung dieses großen Werkes wird eingehalten werden können.

Bei event. Doppelsendungen bitten wir zu reklamieren, um unnötige Kosten zu vermeiden. Die Expedition.